

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 70 (1992)
Heft: 4

Rubrik: Sie fragen - wir antworten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sie fragen – wir antworten

AHV

Und wenn die AHV- und Rentenbeiträge für den Pensionspreis nicht mehr genügen?

Kann in einem privat geführten Heim der Pensionspreis derart steigen, dass auch die an die Teuerung angepassten AHV- und Rentenbeiträge nicht mehr genügen? Kann man allenfalls Vorsorge treffen?

Die **Tarife privater Heime** können vom Heimträger grundsätzlich frei festgelegt werden. Neben den Dienstleistungen, die angeboten werden, dürfte sich auch die Nachfrage sowie die allgemeine wirt-

schaftliche Entwicklung auf die Höhe der Tarife auswirken. Eine generelle Antwort auf Ihre Frage ist daher nicht möglich.

Aufgrund Ihrer Angaben (siehe Seite 51 «Seniorenresidenz») nehme ich an, dass Ihre «Rentenbeiträge» ebenso wie die AHV periodisch der Teuerung angepasst werden. Angesichts Ihres Einkommens und Vermögens dürfte es möglich sein, ein Heim zu finden, welches Sie sich leisten können.

Je nachdem, wie sich ihr Vermögen zusammensetzt, sind **vielfältige Formen der Vorsorge** denkbar: Vorerst wäre abzuklären, ob allenfalls Ihre Krankenversicherung durch eine Pflegeversicherung, wie sie von den Krankenkassen oder Privatversicherungen angeboten wird, zu ergänzen ist. Dies hängt nicht zuletzt davon ab, welche Beiträge Ihre Krankenversicherung für allfällige Pflegeleistungen in dem von Ihnen gewählten Heim vergütet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen der AHV bei Pflegebedürftigkeit von über einem Jahr Hilfenentschädigungen geltend gemacht werden können.

Im weiteren bieten Privatversicherungen verschiedene Formen von Rentenversicherungen an, die zeitlich gestaffelt ausgestaltet werden können.

Durch eine entsprechende Vermögensanlage bei Banken kann eine Optimierung der Erträge erreicht werden, wobei entsprechende Vorschläge von Banken erarbeitet werden.

Sowohl Banken als auch Versicherungen bieten «Mischformen» für die Vorsorge an.

Ob Sie Ihre Vorsorge über Versicherungen oder Banken bevorzugen, hängt von verschiedenen Faktoren ab: Während Versicherungslösungen Ihnen grundsätzlich längerfristig Sicherheit zu bieten vermögen, können bei entsprechenden Geldanlagen bei Banken in der Regel höhere Erträge erwartet und das nicht beanspruchte Vermögen zugunsten der Erben leichter verwendet werden.

Ich empfehle Ihnen, Ihre konkreten Bedürfnisse je nach dem gewählten Heim festzulegen und entsprechende Vorschläge von Ihrer Bank und Versicherung oder Krankenkasse unterbreiten zu lassen. Damit besitzen Sie die erforderlichen Grundlagen, um – allenfalls mit einer Person Ihres Vertrauens – die konkrete Ausgestaltung Ihrer Vorsorge festzulegen.

Wenn trotz seriöser Vorsorge Ihre Mittel wegen hoher Pflegekosten nicht mehr genügen sollten, können Sie neben Hilfenentschädigungen auch Ergänzungsleistungen zur AHV beanspruchen. Im heutigen Zeitpunkt erscheint eine Ergänzungsleistung wegen Ihres Einkommens und Vermögens ausgeschlossen, zumal Sie offenbar keine grösseren Krankheits-, Pflege- oder Heimkosten zu tragen haben. Die EL-Stelle des Wohnkantons oder die örtliche Beratungsstelle von Pro Senectute stehen Ihnen zu gegebener Zeit beratend zur Verfügung. *Dr. Rudolf Tuor*

Beweglichkeit für Gehbehinderte und Senioren

- sehr leicht bedienbar und führerscheinfrei
- mit oder ohne Wetterverdeck
- grosse Reichweite
- Garantie: 1 Jahr
- unverbindliche Beratung oder Vorführung



Stefan Grüter 9240 Uzwil
Stump Elektrofahrzeuge 073-518202

RECHT

Muss ich telefonieren?

Eine offensichtliche Bagatelle, mich interessiert jedoch die Rechtslage: Der Herr vom Elektrizitätswerk, welcher die Zähler für den Stromverbrauch ablesen muss, kommt bei mir vorbei, während ich zu Hause bin. Er macht sich aber nicht genügend bemerkbar, wirft kurzerhand einen Zettel in meinen Briefkasten, worauf steht, ich sei nicht zu Hause gewesen und solle ihn nach 18 Uhr anrufen. Muss ich ihm telefonieren? Kann ich nicht einfach warten, bis er wieder kommt? Wäre es nicht – wenn schon telefoniert werden soll – anständiger, wenn er mir telefonierte? Da ich nicht als «komischer Alter» gelten möchte, habe ich ihm natürlich telefoniert!

Einmal mehr zeigt sich, dass gerade in Bagatellfällen oft schwierigste Rechtsfragen stecken! Unbedeutende Probleme kommen kaum je vor Gericht und werden auch nicht von den Rechtsgelehrten behandelt, so dass Rechtssprechung und -lehre, die ansonsten meistens herangezogen werden können, fehlen.

In dem von Ihnen geschilderten Fall könnte man sich vorweg einige knifflige Beweisfragen vorstellen, denn der Angestellte des Elektrizitätswerkes würde wohl eine etwas andere Sachverhaltsdarstellung geben, z.B. dass er sich genügend bemerkbar gemacht habe.

Abgesehen davon dürfte das Elektrizitätswerk eine sogenannte öffentlich-rechtliche Anstalt, d.h. eine staatliche Institution sein. Die Organisation des Elektrizitätswerkes und die Beziehungen zwischen demselben und den Benützern

dürften deshalb im Rahmen eines kantonalen Gesetzes geregelt sein, das zunächst zur Prüfung Ihres Falles heranzuziehen wäre. Man kann aber von vornherein annehmen, dass das Gesetz für Ihren doch sehr speziellen Fall wenig aussagekräftig sein wird. Man müsste also auf allgemeine Grundsätze zurückgreifen.

Im Verkehr zwischen Behörden bzw. diesen gleichgestellten Anstalten und dem Bürger besteht eine Mitwirkungspflicht des Bürgers. Durch seine Vorsprache forderte Sie der Angestellte des Elektrizitätswerkes sinngemäss auf, Ihrer Mitwirkungspflicht nachzukommen. Kann die Amtshandlung aus Gründen, die weder von der Behörde noch vom Privaten zu vertreten sind, nicht ausgeführt werden, so kann die Behörde den Privaten in anderer geeigneter, verhältnismässiger Art zur Mitwirkung auffordern. Die in den Briefkasten gesteckte Karte erfüllte sicherlich diese Voraussetzung. Etwas anders könnte die Sachlage sein, wenn der Angestellte böswillig, d.h. bewusst sich nicht genügend bemerkbar gemacht haben sollte, was aber nach Treu und Glauben nicht von vornherein angenommen werden kann und von Ihnen zu beweisen wäre, was letztlich nicht möglich sein dürfte. In diesem wohl theoretischen Fall würde zwar eine Dienstpflichtverletzung des Angestellten vorliegen, doch würde dies nicht zur Aufhebung Ihrer Mitwirkungspflicht gegenüber dem Werk führen.

Geht man demnach davon aus, dass der Angestellte in guten Treuen gehandelt hat, was zu vermuten ist, wenn der gegenteilige Beweis nicht erbracht werden kann, so war die schriftliche Kontaktaufnahme korrekt, jedenfalls bildete sie ein Vorgehen, das neben anderen, die auch möglich gewesen wären, nicht zu beanstanden ist. Es wären

zwar auch andere Vorgehen des Angestellten denkbar gewesen wie z.B. die nochmalige Vorsprache oder sein Telefonanruf, möglich wäre aber auch gewesen, dass das Werk schriftlich einen bestimmten Termin für die Vorsprache mitteilt und Sie auffordert, dann anwesend bzw. bei Abwesenheit dafür besorgt zu sein, dass der Zugang zum Stromzähler ermöglicht wird. Die Wahl des verhältnismässigen Vorgehens steht dem Werk zu, und in Ihrem Falle, den guten Glauben des Angestellten vorausgesetzt, ist die getroffene Wahl sicher verhältnismässig.

Sollte das Elektrizitätswerk eine privatrechtliche Institution sein, so wäre die Rechtslage zwar anders, doch käme man zum praktisch gleichen Ergebnis, da Sie zwar nicht eine gesetzliche, aber doch eine vertragliche Pflicht zur Mitwirkung hätten.

Alterskinderrente

Ich bin 68 Jahre alt und habe zwei Kinder, die noch in der Ausbildung stehen. Gemäss BVG (Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge) Artikel 17 und 21 habe ich eine sogenannte Pensionierten-Kinderrente zugut. Die kantonale Pensionskasse (PK) hat leider das Gesetz in diesem Sinn noch nicht angepasst. Nach einigen Kämpfen hat der Verwalter der PK mir Recht gegeben und nun ein minimales Altersguthaben von rund Fr. 10 000.– seit dem 1. Januar 1985 (Inkrafttreten des Gesetzes) bis zur Pensionierung berechnet, was eine Kinderrente von Fr. 13.70 pro Kind und Monat ergibt. Ist es richtig, ein minimales Altersguthaben nur seit Inkrafttreten des Gesetzes, also vom 1. Januar 1985 an und nicht seit Eintritt in die PK bis zur Pensionierung zu berechnen?

Das BVG hat mit Wirkung ab 1. Januar 1985 verbindliche Min-

destregelungen eingeführt, doch ohne zeitliche Rückwirkung. Die Pensionskassen, jedenfalls die privaten, sind im sogenannten überobligatorischen Bereich weitgehend frei, ebenso wie sie in der Zeit bis am 31.12. 1984 in der Ausgestaltung der Versicherungsleistungen frei waren. Während bei den privaten Pensionskassen (PK) im überobligatorischen und im vorobligatorischen Bereich das Kassenreglement massgebend ist, bildet bei den PK öffentlich-rechtlicher Körperschaften (z.B. Kantone) und Anstalten das entsprechende Gesetz die Grundlage zur Bestimmung der Versicherungsleistungen.

Somit ist es richtig, dass die BVG-Alterskinderrente aufgrund des BVG-Altersguthabens zu ermitteln und dieses Altersguthaben erst ab Inkrafttreten des BVG zu berechnen ist. Da offenbar das bisherige Pensionskassengesetz in Ihrem Kanton die Alterskinderrente nicht kannte, kann es auch nicht als Grundlage für einen entsprechenden Leistungsanspruch dienen. Sollte das neue Pensionskassengesetz die Alterskinderrente für den überobligatorischen Bereich einführen, so wären dessen Übergangsbestimmungen zu untersuchen, d.h. es wäre zu prüfen, ob die neuen Bestimmungen auch für die bereits Pensionierten oder nur für die «Aktiven» Geltung haben. Ich

empfehle Ihnen daher, das neue Pensionskassengesetz im Hinblick auf allfällige Regelungen für die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens bereits Pensionierten durchzusehen.

Dr. iur Marco Biaggi

Medizin

Schmerzen nach Knochenbruch

Ich möchte etwas über die Sudeck-Dystrophie erfahren, an der ich nun schon zum zweitenmal nach einem Knochenbruch – Mittelhandbruch – erkrankt bin. Bis jetzt konnte mir kein Mittel helfen; auch nach dem dritten Nasenspray hat es nicht gebessert.

Alle meine Bekannten haben noch nie etwas von dieser Krankheit gehört. Kann die Sudeck-Dystrophie ohne Medikament nicht geheilt werden? Fehlen meinem Körper gewisse Substanzen? Kann ich zur Heilung etwas beitragen?

Die Sudeck-Dystrophie ist eine gefürchtete, aber glücklicherweise eher seltene Komplikation nach Knochenbrüchen. Hauptmerkmal sind zunehmende brennende Schmerzen des im Gips ruhigge-

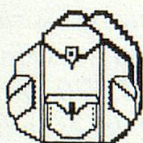
stellten Armes oder Beines zwei bis vier Wochen nach dem Unfallereignis. Nach Entfernen des Gipses finden wir meist eine Schwellung, Überwärmung und bläulich-rötliche Verfärbung des betroffenen Gliedes, verbunden mit einer mehr oder weniger stark ausgeprägten Bewegungseinschränkung. Das Röntgenbild zeigt eine schwere Entkalkung der Knochen in der Umgebung des Bruches und eine verzögerte Knochenbruchheilung. Über die Entstehung der Sudeck-Dystrophie ist schon viel geforscht und geschrieben worden, doch gibt es noch viele offene Fragen. Sicher hat sie nichts mit der Qualität des Knochens oder der umgebenden Weichteile zu tun, sondern mit der Steuerung des vegetativen Nervensystems. Die Behandlung richtet sich nach der Ausprägung der Symptome. Mit dem Nasenspray haben Sie ein modernes Präparat erhalten. Zwar sind Spontanheilungen möglich, doch rate ich Ihnen dringend, die von Ihrem Arzt verordneten Medikamente nicht abzusetzen. Wichtig ist zudem eine behutsame Physiotherapie mit gezielten Bewegungsübungen, eventuell Handbäder. Ich wünsche Ihnen viel Geduld und Zuversicht.

Dr. med. Peter Kohler

Miete

Kann ich meine Wohnung kurzfristig kündigen?

Seit mein Mann gestorben ist, komme ich mir in unserer grossen Wohnung verloren vor. Nun habe ich erfahren, dass ganz in der Nähe eine kleine Wohnung frei wird. Sie



Wanderspess mit Willy 1992

26. 9.–3. 10. 1992: Täsch VS, Hotel Walliserhof
(Alle Zimmer mit Bad oder Dusche/WC, Radio, Telefon)

Fr. 920.–

Im Pauschalpreis inbegriffen: 5 geführte Wanderungen (ca. 5 Stunden), Vollpension, Bedienungsgelder im Hotel, Hin- und Rückreise ab Aarau, Alle Postauto- und Bahnfahrten gemäss Programm, Taxen und ausführliche Reiseunterlagen.

Nicht inbegriffen sind: Einzelzimmerzuschlag, persönliche Auslagen.

Unterlagen erhalten Sie gegen Einsenden des untenstehenden Coupons an:
Willy Hunziker, Apperech 141, CH-5016 Obererlinsbach SO, Telefon 064/34 25 66

Name _____ Vorname _____
Strasse _____ PLZ/Wohnort _____

gefällt mir gut, und ich könnte nächsten Monat dort einziehen. Mein einziges Problem: Wie werde ich meine Wohnung in so kurzer Zeit los?

Dank Mietrecht und Wohnungsnot werden Sie wohl Ihre Wohnung schneller los, als Sie denken. Sie haben die Möglichkeit, Ihren Mietvertrag ausserterminlich zu kündigen. Gemäss Artikel 264 Obligationenrecht kann der Mieter, ohne die Kündigungsfrist oder den Termin einzuhalten, vom Mietvertrag zurücktreten, wenn er dem Vermieter einen zumutbaren neuen Mieter vorschlägt. Dieser neue Mieter (Ersatzmieter) muss zahlungsfähig und bereit sein, den Mietvertrag zu den gleichen Bedingungen zu übernehmen. Der Mieter bleibt an seine vertraglichen Verpflichtungen gebunden bis zum Zeitpunkt, an dem der Ersatzmieter den Vertrag angetreten hat.

Zur Kündigungsfrist ist zu präzisieren, dass Sie natürlich nicht von heute auf morgen kündigen können. Der Vermieter muss Zeit haben, den Ersatzmieter und vor allem dessen Zahlungsfähigkeit zu überprüfen. In der Praxis genügt ein Monat.

Als Kündigungstermin wird in der Regel das Ende eines Monats angenommen. Aber Sie können auch unter dem Monat ausziehen, wenn Sie sich mit dem Ersatzmieter einigen können.

Sie müssen Ihre Wohnung schriftlich kündigen. Reden Sie aber trotzdem mit dem Vermieter, es könnte ja sein, dass bereits Interessenten für Ihre Wohnung vorhanden sind oder dass eine Renovation vorgenommen werden soll. Auf jeden Fall sollten Sie allfällige Abmachungen schriftlich bestätigen, damit Sie trotzdem zum gewünschten Termin aus dem Mietvertrag entlassen sind. Eine ausserterminliche Auflösung des

Mietvertrags ist nämlich auch im gegenseitigen Einverständnis möglich.

Müssen Sie selbst für einen Ersatzmieter besorgt sein, so lassen Sie sich von den Interessenten eine Vereinbarung unterschreiben, wonach diese bereit sind, Ihre Wohnung zum bestimmten Zeitpunkt zu übernehmen. Diese Vereinbarung sollte auch die Personalien (Name, Beruf, Adresse, Telefon usw.) des Interessenten enthalten. Stellen Sie diese Angaben umgehend dem Vermieter zu, damit er einen Mieter auswählen kann. Behalten Sie ein Doppel, damit Sie im Streitfall beweisen können, dass Sie einen Nachmieter gestellt haben. Falls Sie bereits jemanden kennen, der Ihre Wohnung übernehmen würde, genügt dieser eine Ersatzmieter. Vorausgesetzt, er ist zahlungsfähig und passt ins Haus.

Marianna Glauser, lic. iur.

Wohnen

Wo erhalte ich Adressen von Altersheimen?

Halten Sie es für empfehlenswert, nach einem Heim zu suchen, das dem Bund oder dem Kanton untersteht? An welche Stelle kann ich mich überhaupt wenden, um Anschriften von Altersheimen zu erhalten.

Bevor Sie konkrete Schritte zur Suche nach einem Ihren Wünschen entsprechenden Heim unternehmen, müssten Sie folgende Fragen beantworten:

- Wo in der Schweiz fühlen Sie sich heimisch? Wo haben Sie bereits Verwandte, Freunde, Bekannte, in deren Nähe Sie leben möch-

ten? Trauen Sie sich zu, sich an einem unbekannten Ort einzuleben und dort vor allem auch ganz neue Beziehungen anzuknüpfen?

- Suchen Sie ein Heim, das auch Langzeitpflegemöglichkeiten anbietet? Oder wäre Ihnen im Falle einer späteren und vielleicht dauernden Pflegebedürftigkeit ein erneuter Umzug in ein Pflegeheim kein Problem?

Auskünfte über Altersheime in der Gegend Ihrer Wahl erteilen Ihnen die kantonalen Geschäfts- und die regionalen Beratungsstellen von Pro Senectute oder die Sozialämter und Sozialdienste der Gemeinden und Städte. Private Altersheime und -residenzen inserieren regelmässig in den Tageszeitungen und in Senioren-Magazinen.

Anzumerken wäre, dass Bund und Kantone mit Ausnahme der Kantonalen Pflegeheime keine Heime führen und dass die im Auftrag von Gemeinden und Städten betriebenen Altersunterkünfte in erster Linie den eigenen Einwohnerinnen und Einwohnern bzw. Bürgerinnen und Bürgern offen stehen.

*Susanne Schibler,
Abteilung Soziale Dienstleistungen,
Pro Senectute Schweiz*

FRANZÖSISCH LERNEN IN FRANKREICH
Erwachsene - Jugendliche

"Total Eintauchen": 25 Stunden Gesprächen und 10 Stunden Theorie pro Woche. (5-7 Personen), ständiger Kontakt mit Französischsprachigen, Ausflüge, Sport, Schwimmbad, Ruhe und Erholung. Familiäre Atmosphäre.

Region Bresse, zwischen Jura und Burgund.

LA CARDERE F-71580 FRONTENAUD
TEL. (...33) 85 74 83 11 Fax: (...33) 85 74 82 25

Ich wünsche weitere Unterlagen: ☐

Name: _____
Vorname: _____
Strasse: _____
PLZ/Ort: _____
Land: _____

Zeit92